



# UMWELTMERKBLATT für Weinbau und Weinkellereien

Stand: Dezember 2004

Der Inhalt dieses Merkblatts behandelt die wichtigsten Umweltprobleme, die typischerweise bei kleinen Weinbau- und Kellereibetrieben auftreten können.

## 1. UMWELTBELASTUNGEN

### 1.1 Abwasseranfall

- Reinigungswässer von Flaschen, Fässern, Lagertanks, Geräten und Manipulationsflächen
- Nasskonservierung der Fässer
- Kühlwässer.

### 1.2 Grundwassergefährdung

- Versickerung von Abwässern
- Unsachgemäße landwirtschaftliche Verwertung von Abwässern
- Unsachgemäße landwirtschaftliche Verwertung von Trubstoffen
- Unsachgemäße Zwischenlagerung von Trebern, Trebern, Kompost.

### 1.3 Abfall

- Glasbruch und Etiketten
- Kellerei-Chemikalien
- Pflanzenschutzmittel und Dünger
- Trubstoffe (Geläger, Entschleimungs-, Schönungs-  
trub)
- Filterrückstände.

### 1.4 Lärm

- Kühlaggregate.

### 1.5 Abluft

- Gärgase (CO<sub>2</sub>)
- Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>).

## 2. ÜBLICHE TECHNISCHE LÖSUNGEN

### 2.1 Abwasser

- Beim Vorhandensein einer öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (Nachfragen am Gemeindeamt) sollen die Reinigungswässer von Flaschen, Fässern, Lagertanks, Geräten und Ma-

nipulationsflächen in die Kanalisation eingeleitet werden. Abwässer aus der Nasskonservierung der Fässer (schwefelige Säure) dürfen nur nach Neutralisation und in Absprache mit dem Kanalisationsunternehmen eingeleitet werden

- Abwässer mit Trubstoffen (Geläger, Entschleimungs- und Schönungs-  
trub) sowie Kerne, Traubenschalen, Trester, Filterrückstände dürfen nicht in die Kanalisation gelangen
- Nicht verunreinigte Kühlwässer sollten vorzugsweise verrieselt werden oder über eine Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Eine Einleitung in einen Schmutzwasserkanal darf nicht durchgeführt werden. Grundsätzlich ist eine geschlossene Kreislaufführung der Kühlwässer anzustreben.

### 2.2 Grundwasserschutz

- Abwässer mit Trubstoffen (Geläger, Entschleimungs- und Schönungs-  
trub) sind großflächig auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen
- Die Aufbringung von Trebern, Trebern, Kernen, Filterrückständen und Kompost hat ebenfalls großflächig zu erfolgen
- Sollte keine Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation vorhanden sein, sind die Reinigungswässer von Flaschen, Fässern, Lagertanks, Geräten und Manipulationsflächen sowie der Nasskonservierung der Fässer und der Kühlwässer ebenfalls großflächig auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen
- Bei jeglicher Aufbringung ist darauf zu achten, dass es nicht zu Abschwemmungen kommt. Eine landwirtschaftliche Ausbringung darf, insbesondere in Hanglage, keinesfalls auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen
- Kellerei-Chemikalien sowie Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen nur entsprechend den Vorschriften der Hersteller eingesetzt werden.

### 2.3 Abfall

- Trubstoffe, Trester, Trebern, Kompost und Filterrückstände sollten nach Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Eine Deponierung ist unzulässig
- Feste Rückstände wie Glasbruch und Etiketten sind gegebenenfalls getrennt zu entsorgen

- Nicht mehr benötigte Kellerei-Chemikalien sind erforderlichenfalls als gefährlicher Abfall zu behandeln
- Reste von Pflanzenschutzmittel und Dünger dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und sind als gefährlicher Abfall zu behandeln.

#### 2.4 Lärm

- Aufstellungsort der Kühlaggregate beachten
- Lärmarme Aggregate verwenden, gegebenenfalls Einhausung.

#### 2.5 Abluft

- Ausreichende Kellerbelüftung.

### 3. SONSTIGE HINWEISE

- Neben den hinlänglich bekannten Gefahren durch Gär-gase (CO<sub>2</sub>) muss auch auf die Gefährlichkeit des Schwefeldioxids (SO<sub>2</sub>) hingewiesen werden.

### 4. AUSKÜNFT UND INFORMATIONEN

Auskünfte und Informationen über:

- Landwirtschaftskammern
- Wirtschaftskammern Österreichs
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
- Technische Büros
- Ziviltechniker
- Fachabteilungen der Behörden
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

### 5. RECHTLICHE UND TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### 5.1 Betriebsanlage

- Genehmigungspflicht durch die Baubehörde
- Allenfalls Betriebsanlagenbewilligung
- Wasserrechtliche Bewilligung in Schutz- und Schongebieten.

#### 5.2 Abwasserableitung

- Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bzw. zusätzlich eventuell wasserrechtliche Bewilligung
- Wasserrechtliche Bewilligung bei Einleitung in ein Oberflächengewässer.

#### 5.3 Wasserversorgung

- Anschluss an öffentliche Wasserversorgung mit Bewilligung des Wasserversorgungsunternehmens
- Eigenwasserversorgung: Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung.

### 5.4 Gesetzliche Grundlagen und technische Regeln

- Wasserrechtsgesetz
- AEV Alkoholproduktion
- AEV Getränke
- Indirekteinleiterverordnung (IEV)
- Bodenschutzgesetze der Länder
- Bauordnungen und Kanalgesetze der Bundesländer
- Gewerbeordnung
- ÖWAV-Regelblatt 26 „Hinweise für das Einleiten von Abwässern aus Weinbau- und Kellereibetrieben in eine Abwasseranlage“.

---

## UMWELTCHECKLISTE

<b>Kanalführung getrennt in</b>	Betriebskanal/Fäkalienkanal..... JA/NEIN
	Kühlwasserkanal..... JA/NEIN
<b>Ableitungsmöglichkeit der Abwässer</b>	Öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation ..... JA/NEIN
	Oberflächengewässer (Vorfluter)..... JA/NEIN
	Verrieselung (landwirtschaftliche Ausbringung) ... JA/NEIN
	Kreislaufführung der Kühlwässer..... JA/NEIN
	Ableitung von Kühlwässern ..... JA/NEIN
<b>Wasserversorgung</b>	Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Gemeinde, Verband, Genossenschaften) .... JA/NEIN
	Eigenwasserversorgung..... JA/NEIN
<b>Wasserrechtliche Bewilligung bzw. Zustimmung vom Kanalisationsunternehmen vorhanden</b>	Abwasser..... JA/NEIN
	Wasserversorgung (bei Eigenwasser)..... JA/NEIN
	Betriebsanlage (bau- und allenfalls gewerberechtliche Bewilligung)..... JA/NEIN
<b>Abfall (Lagerung und Beseitigung)</b>	Landwirtschaftliche Verwertung von Rückständen..... JA/NEIN
	Getrennte Sammlung und Erfassung der Problemstoffe ..... JA/NEIN
<b>Lärm</b>	Standardmäßige Schallschutzmaßnahmen vorgesehen ..... JA/NEIN

---

In allen technischen und rechtlichen Fragen beraten Sie der

**ÖSTERREICHISCHE WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND (ÖWAV)**

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 01-5355720-0, [www.oewav.at](http://www.oewav.at),

die

**WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS (WKO), <http://wko.at>**

Wirtschaftskammer Burgenland	7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, Tel. 05-90907
Wirtschaftskammer Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42, Tel. 05-90904
Wirtschaftskammer Niederösterreich	1014 Wien, Herrengasse 10, Tel. 01-53466
Wirtschaftskammer Oberösterreich	4020 Linz, Hessenplatz 3, Tel. 05-90909
Wirtschaftskammer Salzburg	5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Tel. 0662-8888-0
Wirtschaftskammer Steiermark	8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel. 0316-601-0
Wirtschaftskammer Tirol	6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14, Tel. 05-90905
Wirtschaftskammer Vorarlberg	6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, Tel. 05522-305-0
Wirtschaftskammer Wien	1010 Wien, Stubenring 8-10, Tel. 01-51450

und die

**LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN.**

---

---

**Medieninhaber/Verleger:** Österreichischer Wasser- und Abfallverband (ÖWAV) und die Wirtschaftskammern Österreichs (WKO)

**Für den Inhalt verantwortlich:** HR DI Gerhard Fenzl als Leiter der Arbeitsgruppe

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

Herstellung im Eigenverlag, Wien, Dezember 2004.